

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 11 des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 77/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2011, kann die Landesregierung mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Sicherung der Pflege, Rehabilitation und Betreuung sowie der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner erlassen. Die nach dieser Bestimmung genannten infrastrukturellen Mindestanforderungen für Pflegeheime betreffen Standort und Umgebung, Heimgröße, Zimmer, Infrastruktur, Barrierefreiheit, Pflegebad sowie Maßnahmen zur Sicherheit der Bewohner.

In der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung, LGBl. Nr. 63/2004, werden diese Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten näher determiniert, indem Regelungen über Heimgröße, Zimmer, Pflegestützpunkt, Therapierraum etc. getroffen werden. Bei der Bewilligung von Pflegeheimen ist zu prüfen, ob diese Mindestanforderungen erfüllt sind, da nach § 15 Abs. 4 Steiermärkisches Pflegeheimgesetz die Bewilligung für Pflegeheime zu erteilen ist, wenn die baulichen, brandschutztechnischen, personellen, hygienischen und organisatorischen Voraussetzungen eine dem Stand der Wissenschaft entsprechende Pflege und Betreuung erwarten lassen.

Seit Inkrafttreten dieser Verordnung haben sich Pflegeheime in verschiedensten Größen und Ausstattungen mit unterschiedlichen Pflegekonzepten etabliert. Auch haben sich die gesellschaftlichen Anforderungen an ein Pflegeheim weiterentwickelt, weshalb der Maßstab für die Behörde bzw. die Sachverständigen zur Prüfung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen an die tatsächlichen Gegebenheiten und damit verbunden die Mindestanforderungen anzupassen sind.

### 2. Inhalt:

Der Entwurf sieht vor, dass für jedes Pflegeheim Funktions- und Nebenräume in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Eignung zur Verfügung stehen müssen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die gemeinsame Nutzung einzelner Funktions- und Nebenräume zulässig, wobei für den Pflegestützpunkt, das Pflegebad und den Therapierraum Sonderbestimmungen gelten. Auch ist die Einrichtung eines zentralen Pflegestützpunktes unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Die bisherigen Ausstattungserfordernisse für die Zimmer werden hinsichtlich der Fenster dahingehend ergänzt, als diese eine ausreichende natürliche Belichtung der Zimmer zu gewährleisten haben und mit wirksamem Sicht- sowie Sonnenschutz zu versehen sind.

Neben den geltenden Ausstattungsmerkmalen für den Pflegestützpunkt müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, damit Medikamente, sofern diese nicht im Medikamentenkühlschrank zu lagern sind, vor Überhitzung geschützt sind.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Mit den vorgesehenen Regelungen erwachsen keine Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden.

## II. Besonderer Teil

### Zu:§ 1 (Heimgröße)

Jedes Pflegeheim ist in Pflegeeinheiten bis max. 50 Heimbewohner zu gliedern und hat die angeführten Räumlichkeiten aufzuweisen. Die Aufzählung des Abs. 3 wird um die Nebenräume wie Lager, Andachtsraum etc. ergänzt, damit diese in den Raumkonzepten eingeplant werden. Die genannten Funktions- und Nebenräume können von mehreren Pflegeeinheiten unter der Voraussetzung, dass sie auf einem Geschoß liegen oder durch einen Bettenlift für die Bewohner erreichbar sind, genutzt werden.

Die gemeinsame Nutzung eines Pflegebades unter den oben genannten Voraussetzungen gilt gem. Abs. 4 lit. b mit der Maßgabe, dass höchstens 50 Bewohner in einem Pflegebad versorgt werden dürfen. Dabei ist unerheblich, ob die Bewohner einer Pflegeeinheit oder mehreren Pflegeeinheiten angehören. Diese Obergrenze erhöht sich auf 55 Bewohner, unter der Bedingung, dass das Pflegeheim insgesamt über mehr als zwei Drittel Einzelzimmer verfügt. In diesem Fall ist die Versorgung von 55 Bewohnerinnen/Bewohnern je Pflegebad zulässig. Zum Beispiel sind für ein Pflegeheim mit insgesamt 110 Bewohnern, wobei 70 Bewohner in Einzelzimmern untergebracht sind, zumindest zwei Pflegebäder vorzusehen.

Die Obergrenze von 50 Bewohnern je Pflegebad entspricht der bisherigen Rechtslage. Ausgehend von den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung üblichen Raumkonzepten, die relativ große Pflegeeinheiten bis zu 50 Bewohnern mit Ein-, Zwei- und Dreibettzimmern vorsahen um den Wohnbedürfnissen und den Pflegeanforderungen möglichst gut zu entsprechen, wurde grundsätzlich auf ein Pflegebad je Pflegeeinheit abgestellt. Im Gegensatz dazu wird nunmehr das Erfordernis zur Einrichtung eines Pflegebades direkt in Relation zu den Heimbewohnern gesetzt. Diese Maßnahme erscheint aus fachlicher Sicht zweckmäßiger, da die Raumkonzepte von neu- bzw. umgebauten Heimen die Auflösung der Anstaltsstrukturen durch die Schaffung von kleineren, überschaubaren Pflegeeinheiten vorsehen. Die Erhöhung der Obergrenze auf 55 Heimbewohner unter den genannten Voraussetzungen ist aus dem Grund, dass für Bewohner von Einbettzimmern die Intimsphäre besser gewahrt ist und daher das Pflegebad nicht in einem so hohen Ausmaß beansprucht wird wie bei Bewohnern von Zweibettzimmern, zulässig.

Hinsichtlich der Ausstattung mit einem Therapieraum nach Abs. 4 lit. c wird im Gegensatz zur bisherigen Regelung, wonach für jede Pflegeeinheit ein Therapieraum einzurichten ist, klargestellt, dass jedes Pflegeheim über einen solchen verfügen muss. Diese Bestimmung trägt der Tendenz zur Schaffung von kleineren Pflegeeinheiten Rechnung. Damit je nach Größe des Heimes ausreichend Therapieräume zur Verfügung stehen, ist neben diesem Therapieraum je weitere 30 Doppelzimmer ein zusätzlicher Therapieraum vorzusehen. Einzelzimmer können bei der Bedarfsberechnung unberücksichtigt bleiben, da davon ausgegangen wird, dass erforderliche Einzeltherapien bzw. Arztgespräche etc. im Zimmer unter Wahrung der Intimsphäre stattfinden können.

Nach Abs. 4 lit. d können voll ausgestattete Pflegestützpunkte als Funktionsräume in den Pflegeeinheiten unter den genannten Voraussetzungen durch einen zentralen Pflegestützpunkt ersetzt werden. Auch hier wird in erster Linie den modernen Raumkonzepten mit kleineren Pflegeeinheiten entsprochen und erlaubt eine flexiblere Handhabung bei der Errichtung und Bewilligung von Pflegeheimen, ohne den Schutzzweck der Norm außer Acht zu lassen. Die genannten Arbeitsbereiche haben die Ausstattungskriterien für Pflegestützpunkte zu erfüllen, wobei zu beachten ist, dass dort Medikamente nicht längerfristig gelagert werden dürfen.

### Zu:§ 2 (Zimmer)

In Abs. 3 lit. f wird klargestellt, dass es neben einer ausreichenden Zimmerbeleuchtung zusätzlich zwei weitere Lichtquellen geben muss.

In Abs. 3 lit. g wird die bisherige Regelung über die Ausstattung mit Fenstern aufgrund der Erfahrungen bei Pflegeheimkontrollen konkretisiert. So haben die Fenster das Zimmer ausreichend zu belichten und sind mit einem wirksamen Sicht- und Sonnenschutz zu versehen. Es hat sich gezeigt, dass ein Sichtschutz, der tagsüber keinen Ausblick nach außen gewährleistet, nicht den Wohnbedürfnissen der Heimbewohner entspricht. Vielmehr sollte ein ungewolltes Gesehenwerden vermieden werden. Damit die Raumtemperatur in den Zimmern nicht übermäßig steigt und die Bewohner nicht von der Sonne geblendet werden, ist das Anbringen eines entsprechenden Sonnenschutzes erforderlich.

### Zu: § 3 (Pflegestützpunkt)

Da ein Großteil an Medikamenten laut Empfehlung der Hersteller nicht über 25 Grad Celsius gelagert werden darf, werden die Ausstattungsmerkmale um dieses Erfordernis ergänzt. Es bleibt dabei dem Heimbetreiber überlassen, welche Vorkehrungen zum Schutz vor Überhitzung von Medikamenten getroffen werden. Um die Raumtemperatur jederzeit überprüfen zu können, sollte jedenfalls ein Raumthermometer angebracht werden.

**Zu: § 13 (Inkrafttreten von Novellen)**

Hier wird die Regelung über das Inkrafttreten dieser Novellierung aufgenommen.